

## **AUSSCHREIBUNG**

GZ.: FA17A 80.5-1/2009-25

Auf Grund des § 7 der am 24. April 2010 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 70/2005 i.d.F. LGBl- Nr. 25/2007, in Verbindung mit der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 29. Oktober 2001, LGBl. Nr. 81/2001“, wird eine Ausschreibung zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus

### **SONNENENERGIE**

durchgeführt.

#### **1. Förderschwerpunkt:**

Innovative Komponenten bei geplanten Neuerrichtungen von Anlagen oder bestehenden Anlagen zur solaren Erzeugung von elektrischer Energie, mit Schwerpunkt solarthermische Erzeugung von elektrischem Strom sowie kombinierte solare Strom- und Wärmeerzeugung im Bundesland Steiermark.

#### **2. Förderungswerber:**

Ansuchen können von natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme des Bundes oder der mehrheitlich in seinem Eigentum stehenden juristischen Personen gestellt werden.

#### **3. Einreichfrist:**

Förderungswerber können sich bis spätestens

**15. Oktober 2010, 12:30 Uhr**

an dieser Ausschreibung beteiligen; Anträge müssen unter Anschluss der Unterlagen, welche den im Folgenden unter Punkt 9 genannten Anforderungen entsprechen und die eine Bewertung nach den unter Punkt 5 angeführten Kriterien ermöglichen, bis zum obengenannten Zeitpunkt bei der Einreichstelle (Pkt. 10) einlangen.

#### **4. Förderung:**

- In diesem Förderprogramm mit einer Summe von maximal € 700.000.-- werden bis zu 100% der Mehrkosten (inkl. Planung) gefördert, welche aus dem Einsatz neuer bzw. nicht marktüblicher Technologien resultieren.
- Die Mehrkosten errechnen sich gemäß § 5 der Förderrichtlinie des Ökofonds.
- Sofern die Summe der von öffentlichen Stellen insgesamt gewährten Fördermittel den Betrag von € 200.000.-- übersteigt, darf das maximale Gesamtausmaß der Förderungen die in Art. 23 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. August 2008 vorgesehenen Höchstgrenzen nicht übersteigen.
- Sofern sämtliche gewährten, zugesagten oder beantragten Förderungen öffentlicher Stellen zugunsten eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren ein maximales Ausmaß von € 200.000,- übersteigen, ist dies im Förderantrag bekanntzugeben.
- Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
- Die Förderrichtlinien des Ökofonds sind anzuwenden.

#### **5. Kriterien:**

- Innovationsgrad der eingesetzten Technologie im Hinblick auf effizienten Energieeinsatz und Umweltentlastung
- Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Beitrag zur Erhöhung des Anteils der in der Steiermark aus Ökostromanlagen erzeugten elektrischen Energie
- Wertigkeit der elektrischen Energie
- Arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Ziele sowie soziale Akzeptanz (Umwidmung, Genehmigung) und regionale Verteilung
- Wirtschaftlichkeit des Projektes unter Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen, sowie der Einspeisetarife
- Ausmaß der regionalen Wertschöpfung
- Ausmaß der Wärmenutzung, falls vorgesehen
- Sicherheitstechnische Ausstattung

## **6. Voraussetzungen:**

- Unterlagen, die eine Bewertung aller unter Pkt. 5 angeführten Kriterien ermöglichen.
- Die Beteiligung an der Ausschreibung muss vor Beginn der Projektrealisierung erfolgen.
- Eine Beteiligung an der Ausschreibung mit Projekten, welche bereits bei einer der früheren Ausschreibungen fristgerecht eingereicht wurden, ist nicht zulässig.
- Die Wirtschaftlichkeit der Anlage ist unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen technischen Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren zu berechnen. Dabei ist ein kalkulatorischer Zinssatz von 5% und eine Strompreissteigerung von 6% zu Grunde zu legen.
- In den eingereichten Unterlagen muss der auf Grund der o. a. vorzulegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelte Förderbedarf ausgewiesen werden. Förderungsmöglichkeiten anderer öffentlicher Stellen sind einzurechnen.
- Bei Antragstellung sind möglichst exakte Berechnungen über die jährliche Stromerzeugung einschließlich des Anteils der in das Stromnetz eingespeisten Menge an elektrischer Energie, sowie gegebenenfalls über die abgegebene Wärmemenge von jeder Einzelanlage vorzulegen.
- An bestimmten Standorten - insbesondere in naturräumlichen oder landschaftlich sensiblen Gebieten – ist eine Abstimmung mit der örtlichen und überörtlichen Raumordnung bzw. deren Vorgaben jedenfalls bereits vor einer allfälligen Förderzusage nachzuweisen.

*(Anmerkung: In diesen Fällen sind auf Grund von Vorgaben der örtlichen und überörtlichen Raumordnung Nutzungseinschränkungen zu erwarten).*

## **7. Auszahlungsbedingungen:**

- Die für das Vorhaben erforderlichen Bewilligungen und Bescheide müssen vor Auszahlung der Förderung vorliegen.
- Nach Inbetriebnahme ist für den Zeitraum von 5 Jahren jährlich die eingelieferte Strommenge exakt zu erfassen und zu melden.
- Mit dem Bau der Anlage muss – außer in begründeten Ausnahmefällen - spätestens ein Jahr nach Förderzusicherung begonnen werden.

## **8. Jury:**

- Vorsitzender:  
Energiebeauftragter des Landes Steiermark
- Weitere Jurymitglieder:  
Vertreter des für das Energieressort zuständigen politischen Referenten  
Vertreter des Joanneum Research  
Vertreter aus einschlägigem Wirtschaftsbereich  
(Stromversorgung/Kraftwerkstechnik)  
Vertreter der TU Graz  
und / oder  
Vertreter einer akkreditierten Prüfanstalt

## **9. Unterlagen:**

- Förderungsansuchen
- Unterlagen, die eine Bewertung entsprechend dem Punkt 5. „Kriterien“ ermöglichen
- Angebote für die Gesamtinvestition der zur Förderung beantragten Anlagen oder eine Kostenschätzung eines befugten Planers
- Detaillierte Kostenaufstellung für die Zuordnung der als innovativ zur Förderung beantragten Anlagenkomponenten oder Angebot bzw. Kostenschätzung eines befugten Planers für eine Referenzanlage gem. § 5 Abs. 3 der Richtlinie.
- Planungskosten, sofern dafür eine Förderung beantragt wird
- Auszug aus dem Firmenbuch

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung vorzulegen.

**10. Einreichstelle:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten  
Stabsstelle Landesenergiebeauftragter  
Burggasse 9 / II  
A-8010 Graz

E-Mail: [fa17a@stmk.gv.at](mailto:fa17a@stmk.gv.at)

Für die Steiermärkische Landesregierung

Hammler